

**Benutzungsregelung  
für das Geschirrmobil der Gemeinde Rudersberg**

Benutzungsregelung erlassen durch VA-Beschluss  
am 12.03.1992, § 3 n.Ö.

Änderung erlassen durch GR-Beschluss vom 17.07.2001  
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“  
Nr. 30 vom 26.07.2001  
In Kraft getreten am 01.01.2002

Änderung erlassen durch GR-Beschluss vom 10.12.2002  
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“  
Nr. 51 vom 19.12.2002  
In Kraft getreten am 01.01.2003

Änderung erlassen durch GR-Beschluss vom 25.04.2017  
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“  
Nr. 18 vom 04.05.2017  
In Kraft getreten am 05.05.2017

## **Benutzungsregelung für das Geschirrmobil der Gemeinde Rudersberg**

### **I. Allgemeines**

Die Abfallvermeidung stellt eine Verpflichtung dar, die uns alle angeht. Das Geschirrmobil der Gemeinde Rudersberg soll bei Festen und Veranstaltungen den Einsatz von Einweggeschirr aus Pappe und Kunststoff ersetzen. Durch die Mehrfachverwendung von Porzellangeschirr soll ein effektiver Beitrag zur Abfallvermeidung geleistet werden.

### **II. Voraussetzung der Ausleihung**

- (1) Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobils werden telefonisch entgegengenommen und von der Gemeinde koordiniert. Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung des Geschirrmobils vor, so wird der Benutzer vorgezogen, der sich zuerst bei der Gemeinde gemeldet hat.
- (2) Die Gemeinde Rudersberg behält sich den Widerruf einer Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils nicht erteilt worden wäre.
- (3) Die Gemeinde Rudersberg ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen.

### **III. Ausleihungsbedingungen**

Für die Verleihung gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Leihe, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

### **Benutzung und Rückgabe**

- (1) Die zwischen der Gemeinde Rudersberg und dem Benutzer vereinbarten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
- (2) Ab- und Antransport des Geschirrmobils sind vom Benutzer durchzuführen. Der Benutzer hat für ein ausreichend starkes Fahrzeug (ca. 100 PS, Stützlast 50 kg, zulässiges Gesamtgewicht des Anhängers 1 600 kg) mit Anhängerkupplung zu sorgen. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit müssen ausgeschlossen werden.
- (3) Der Standort für die Abholung und den Rücktransport ist der Bauhof der Gemeinde Rudersberg in der Daimlerstraße 7. Das Geschirrmobil ist rechtzeitig nach Absprache mit dem Bauhofleiter abzuholen und spätestens am nächsten Wochentag nach Ende der Leihzeit zurückzubringen, dabei muß es vom Bauhofleiter auf die Vollständigkeit des Geschirrs und der Ausstattung sowie auf eventuelle Beschädigungen kontrolliert werden.
- (4) Der Benutzer verpflichtet sich, das Geschirrmobil sowie das mitgelieferte Geschirr in ordnungsgemäß gereinigtem Zustand zurückzugeben. Fehlendes Geschirr muß ohne Aufforderung vom Benutzer angegeben werden. Die Kosten für fehlendes Geschirr und Bestecke werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Befindet sich das Geschirrmobil einschließlich seiner Ausstattung nach seiner Rückgabe in einem unsauberen Zustand, kann die Gemeinde die Reinigung auf Kosten des Verursachers durchführen oder durchführen lassen. (Die hinterlegte Kautions wird in diesem Fall einbehalten).

- (6) Für die entsprechende Wasserversorgung bzw. Abwasserableitung hat der Benutzer selbst zu sorgen. Ebenso für einen entsprechenden Stromanschluß mit Euro-Stecker und 380 Volt Drehstrom 16 Amp. Dabei darf durch andere angeschlossene Geräte kein Leistungsabfall in der Stromversorgung auftreten, welcher die Spülmaschine in ihrer Funktion beeinträchtigt.

#### **IV. Haftung, Beschädigung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und eventuell vorhandene Mängel unverzüglich der Gemeinde Rudersberg anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn ein Mangel des Geschirrmobils erst nach Übernahme erkannt wird oder ein Schaden am Geschirrmobil nachträglich entsteht.
- (2) Der Benutzer übernimmt das Geschirrmobil wie besichtigt. Die Gemeinde Rudersberg haftet nicht für seine Funktionsfähigkeit.
- (3) Der Benutzer hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn das Gerät aufgrund eines Defekts ausfällt. Reparaturarbeiten sind vom Benutzer zu dulden.
- (4) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Rudersberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beauftragte.
- (5) Der Benutzer haftet unabhängig von seinem Verschulden für alle Schäden, die der Gemeinde Rudersberg außerhalb des Straßenverkehrs an dem überlassenen Geschirrmobil entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die aufgrund verspäteten Rücktransport – über die Dauer der vereinbarten Leihe – entstehen.
- (6) Der Benutzer hat für ausreichende Sicherungsvorkehrungen zu sorgen.

#### **V. Kosten der Ausleihe**

- (1) Für die Ausleihe des Geschirrmobils (ohne Geschirr) an ortsansässige Vereine, Organisationen und Schulen wird für den 1. Tag ein Entgelt in Höhe von 30,00 Euro und für jeden weiteren Tag ein Entgelt von 20,00 Euro erhoben. Für das Ausleihen von Geschirrboxen wird ein zusätzliches Entgelt von 2,50 Euro je geöffneter Geschirrbox erhoben.
- (2) Für die Ausleihe des Geschirrmobils (ohne Geschirr) an einheimische Privatpersonen wird für den 1. Tag ein Entgelt in Höhe von 60,00 Euro und für jeden weiteren Tag ein Entgelt von 40,00 Euro erhoben. Für das Ausleihen von Geschirrboxen wird ein zusätzliches Entgelt von 5,00 Euro je geöffneter Geschirrbox erhoben.
- (3) Für die Ausleihe des Geschirrmobils (ohne Geschirr) an auswärtige Vereine, Organisationen, Schulen und Privatpersonen wird für den 1. Tag ein Entgelt in Höhe von 90,00 Euro und für jeden weiteren Tag ein Entgelt von 60,00 Euro erhoben. Für das Ausleihen von Geschirrboxen wird ein zusätzliches Entgelt von 7,50 Euro je geöffneter Geschirrbox erhoben.
- (4) Weiterhin muß über die Zeit der Leihe von allen Geschirrmobilnutzern ein Verrechnungsscheck in Höhe von 150,00 Euro hinterlegt werden.
- (5) Fehlendes und beschädigtes Geschirr oder Besteck wird zum jeweiligen Tagespreis in Rechnung gestellt.

## **VI. Ausnahmen**

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Rudersberg Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.